RECHTSPRECHUNG

Die Behandlung der deutschen Sammeleinbürgerungen 1938-1945 in der ausländischen Rechtsprechung

I. Mit den deutschen Sammeleinbürgerungen 1938–1945 hatten sich die deutsche Rechtsprechung und das deutsche Schrifttum öfter zu befassen [1]), bis der Gesetzgeber eingriff und eine stabile Rechtslage schuf [2]). Mit diesen Sammeleinbürgerungen hatten aber auch ausländische Gerichte zu tun. Über einzelne ausländische Entscheidungen wurde auch im deutschen Schrifttum berichtet [3]); die bisher fehlende systematische Zusammenstellung der ausländischen Rechtsprechung auf diesem Gebiet soll mit dem vorliegenden Bericht unternommen werden.

II. Die ausländische Rechtsprechung hatte sich mit diesen Sammeleinbürgerungen aus verschiedenen Anlässen zu befassen, wobei die Staatsangehörigkeit als Vorfrage eine Rolle spielte. Meist ging es um die Frage, ob die betreffende Person als Feind zu behandeln sei; so während des Krieges vor Gerichten der USA um die Frage der Internierung als feindlicher Staatsangehöriger. In den Nachkriegsjahren war die Feindeigenschaft einer Person entscheidend für die Anwendbarkeit der Vorschriften über Beschlagnahme oder Konfiskation feindlichen Vermögens. Wie wir sehen werden, hat sich vor allem die niederländische Rechtsprechung mit den Staatsangehörigkeitsvorfragen in diesem Zusammenhang zu befassen gehabt. Die Behandlung der Sammeleinbürgerungen in rein privatrechtlichen und mit dem Krieg nicht unmittelbar zusammenhängenden Fällen kam selten vor.

Bei der Behandlung von *alien enemies* hielt sich die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten vielfach nicht an den Grundsatz der Beurteilung der Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Staates, um dessen Staatsangehörigkeit es sich handelte, sondern operierte mit den im inländischen Recht festgesetzten Voraussetzungen der »feindlichen« Staatsangehörigkeit. Es muß vorausgeschickt werden, daß der Alien Enemies Act der USA gewisse Rechtsfolgen nicht nur an die Eigenschaft eines feindlichen *citizen* anknüpft, son-

---

[1]) Makarov, Zur Behandlung von deutschen Zwangseinbürgerungen 1938 bis 1945, Juristenzeitung 1952, S. 403 ff.; dort und in dieser Zeitschrift Bd. 16, S. 648 ff. sind die in Betracht kommenden Sammeleinbürgerungsakte aufgezählt. Vgl. ferner die Zusammenstellung des Schrifttums bei Werner Hoffmann, Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, 1955, S. 9 f.

[2]) Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl. I, S. 65); Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. 5. 1956 (BGBl. I, S. 431).

[3]) Z. B. Entscheidung des Raad voor het Rechtsherstel vom 4. 7. 1955 mit Anmerkung von Schätzel, Archiv des Völkerrechts, Bd. 5 (1955/56), S. 481 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

dern auch an weitere Eigenschaften von *natives, denizens* oder *subjects* eines feindlichen Landes (Alien Enemies Act, 50 U.S.C.A. § 21 [3a])). Aber auch wenn es sich um die Abgrenzung des Begriffes *citizen* handelte, hielten sich die amerikanischen Gerichte an die Weisungen des U.S. Department of Justice, die gewisse Voraussetzungen für die Behandlung als Feind festsetzten, welche nicht den Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates entsprachen und somit für den amerikanischen Bedarf eine fiktive feindliche Staatsangehörigkeit schufen [4]). In der amtlichen Publikation des Department of Justice "Questions and Answers on Regulations concerning Aliens of Enemy Nationalities" steht u. a., daß Danziger, Sudetendeutsche und Slowaken

> "are not considered alien enemies unless they voluntarily became or acted as citizens or subjects of Germany, Italy or Japan, or registered as citizens or subjects of any of those countries under the Alien Registration Act" [5]).

Wir werden weiter sehen, welche Anwendung diese Instruktion in der amerikanischen Rechtsprechung gefunden hat.

In Bezug auf sammeleingebürgerte Österreicher habe ich einmal hervorgehoben, daß ihre Interessenlage je nach ihrem Wohnsitz verschieden war [6]): gehörten sie zu der Wohnbevölkerung Österreichs, so waren sie daran interessiert, nicht als Deutsche behandelt zu werden, wohnten sie dagegen in Deutschland, so entsprach der Regel nach ihren Interessen die Behandlung als Deutsche. Diese soziologische Feststellung gilt aber *mutatis mutandis* auch für alle anderen Sammeleingebürgerten: soweit die Anwendung der Feindgesetzgebung in Frage kommen konnte, war für sie wesentlich, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht zu besitzen; hatten sie ihren Wohnsitz in Deutschland und besaßen sie dabei (von Deutschland her gesehen) keine Anknüpfungen zum ehemaligen »feindlichen« Ausland, so legten sie Wert darauf, als Deutsche zu gelten. In der Mehrzahl der von ausländischen Gerichten behandelten Fälle waren die Betroffenen daran interessiert, nicht als Deutsche betrachtet zu werden.

III. Die Behandlung der einzelnen Gruppen der von Sammeleinbürgerungen Betroffenen in der ausländischen Praxis ergibt folgendes Bild:

1. Österreicher

Einige Entscheidungen haben die deutschen Vorschriften über die Staatsangehörigkeit der Österreicher vorbehaltlos angewandt. Hierzu gehören die

---

[3a]) An Act respecting Alien Enemies: U.S. Statutes at Large, c. LXVI (1 Stat. 577).

[4]) Über die fiktive feindliche Staatsangehörigkeit siehe Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1947, S. 66 ff.

[5]) Zitiert in 167 Federal Reporter, 2nd Series, S. 281.

[6]) Makarov, Das Gesetz über die deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeitsfragen, Juristenzeitung 1956, S. 749.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Urteile des Arrondissement-Rechtsbank Amsterdam vom 20. Mai 1947 [7]) und des niederländischen Hoge Raad vom 2. November 1954 in Sachen K. A. H. K. [8]), ferner das Urteil der Cour d'appel de Tunis vom 10. März 1951 [9]) und eine Entscheidung des High Court of Justice, Chancery Division, vom 9. Oktober 1950 [10]).

Im niederländischen Urteil kam es darauf an, ob die betreffende Person am 10. Mai 1940, also am Tage des Kriegsbeginns zwischen Deutschland und den Niederlanden, im Besitz feindlicher Staatsangehörigkeit war. Dies hat das Urteil des Hoge Raad ohne weiteres bejaht unter Berufung auf die deutsche Verordnung vom 3. Juli 1938, nach welcher die österreichische Staatsbürgerschaft für fortgefallen erklärt wurde, und das österreichische Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945, durch welches die ehemaligen Österreicher ihre österreichische Staatsangehörigkeit erst am 27. April 1945 wiedererlangt haben.

Im tunesischen Urteil handelte es sich um die Staatsangehörigkeit einer gebürtigen Österreicherin jüdischer Konfession, die anscheinend nach dem Anschluß Österreich verlassen und am 30. Oktober 1938 in Tunis eine Ehe mit einem tunesischen Juden geschlossen hatte. Das Urteil geht von der Wirksamkeit des Anschlusses aus und wendet die deutschen Vorschriften an, darunter die Bestimmung der Verordnung vom 3. Juli 1938 über die provisorische Beibehaltung des österreichischen Landesrechts, soweit es sich um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Personen handelt, welche durch Anschluß Deutsche geworden sind, und betrachtet daher unter Anwendung des österreichischen Rechts die Anschluß-Deutsche als deutsche Staatsangehörige, weil sie nach tunesischem Recht die tunesische Staatsangehörigkeit mit ihrer Eheschließung nicht erworben habe. Der einzige Fehler in dem tunesischen Urteil ist, daß es den § 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 im Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich untergebracht hat [11]).

---

[7]) Nederlandse Jurisprudentie (im weiteren zitiert N. J.) 1948 Nr. 24.

[8]) N. J. 1955 Nr. 4; vgl. Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht, Jg. 3 (1956), S. 80.

[9]) Cour d'appel de Tunis, 10.3. 1951 *(Sitbon c. Dame Deutsch, épouse Sitbon):* Dalloz, 1953, S. 539.

[10]) In the Matter of Mangold's Patent (1950), 68 R. P. C. 1; vgl. The English and Empire Digest, vol. 36, Part 12, Nr. 2436, und International Law Reports, Year 1951, London 1957, Case Nr. 59.

[11]) Dalloz a. a. O.: «Qu'encore que l'Anschluss ait été formellement condamné par la déclaration de Moscou, il n'en demeure pas moins qu'à l'époque cette annexion a été reconnue par toutes les puissances et qu'elle a ainsi entraîné, au moins momentanément, la disparition totale de l'Autriche comme nation; que par les effets de l'Anschluss et du décret prérappelé du 13 mars 1938, la dame Deutsch Marthe est donc bien, à ce moment, devenue Allemande; que l'art. 4 de ce texte disposait: ‹Jusqu'à un nouvel ordre, la perte de la natio-

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die englische patentrechtliche Entscheidung vom 9. Oktober 1950 geht von der Anerkennung des Anschlusses durch Großbritannien aus und nimmt folgerichtig an, daß der Patentinhaber im Zeitpunkt des Beginns des Krieges im Besitz der deutschen, also feindlichen Staatsangehörigkeit war [12]):

"It appears, therefore, to follow that the enquiry can be narrowed down to the single question whether or not the Applicant was a subject of Germany, by reason of the recognized annexation of Austria by that power in March, 1938. If by German municipal law he should be so regarded, the recognition of the annexation in my judgment denies the existence of any right on the part of the Applicant himself to elect either to remain Austrian or to become stateless, and only the positive acquisition of another nationality by an acknowledged change of allegiance would avail to exclude the bar which the Patents Act contains".

Die Gerichte der USA hingegen wandten die deutsche Gesetzgebung nur mit gewissen Vorbehalten an. Sie anerkannten nämlich, unter Berufung auf das gemeine Völkerrecht, die Sammeleinbürgerung nur insoweit, als sie die Wohnbevölkerung Österreichs erfaßte: die Anerkennung des Staatsangehörigkeitswechsels von Österreichern, die am Stichtag ihren Wohnsitz im Auslande hatten, wurde verweigert. Eine ausführliche Begründung dieses Standpunktes finden wir in der Entscheidung des Circuit Court of Appeals, Second Circuit, vom 18. August 1943, in Sachen Schwarzkopf [13]). Es handelte sich um einen jüdischen Emigranten, der durch Geburt Deutscher war, im Jahre 1933 die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hatte und seit 1936 in den Vereinigten Staaten lebte. In der genannten Entscheidung heißt es (S. 902):

"But under generally accepted principles of international law Germany could impose citizenship by annexation (collective naturalization) only on those who were inhabitants of Austria in 1938 ... In our view an invader cannot under international law impose its nationality upon non-residents of the subjugated country without their consent, express or tacit ... So construed the appellant is not a citizen of Germany within the meaning of the Act".

---

nalité allemande des citoyens allemands qui avaient acquis ladite nationalité ensuite de la réunion de l'Autriche avec le Reich allemand sera réglée selon les prescriptions du droit national autrichien›; qu'il était bien précisé à cet art. 4 que ce texte entrerait en vigueur avec effet du 13 mars 1938; que ce même art. 4 n'a été abrogé que par un second décret du Reich en date et avec effet du 30 juin 1939, en sorte que pendant la période qui c'est écoulé entre le 13 mars 1938 et le 30 juin 1939 ... la dame Deutsch, devenue Allemande, n'aurait donc pu perdre sa nouvelle nationalité que dans les conditions dans lesquelles elle aurait pu perdre la nationalité autrichienne ...»

[12]) Die Praxis des englischen Home Office hat gleichfalls alle österreichischen Staatsangehörigen, auch wenn sie bei Ausbruch des Krieges ihren Wohnsitz in Großbritannien hatten, als deutsche Staatsangehörige betrachtet: siehe O'Connell, The Law of State Succession, 1956, S. 252.

[13]) Circuit Court of Appeals, Second Circuit, August 18, 1943 *(U. S. ex rel. Schwarzkopf* v. *Uhl):* 137 Fed. 2nd, S. 898.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Entscheidung geht aber noch einen Schritt weiter und erklärt sich bereit, falls man auf dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Schwarzkopf bestehen sollte, seine Ausbürgerung auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 722) anzuerkennen [14]):

> "There is no public policy of this country to preclude an American court from recognizing the power of Germany to disclaim Schwarzkopf as a German citizen".

Am gleichen Tage hatte dasselbe Gericht in einer anderen Sache über die Auslegung des Begriffs *native* zu entscheiden [15]). Der Nicht-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines vor dem Anschluß ausgewanderten Österreichers wird aber in dieser Entscheidung folgendermaßen kurz begründet (a. a. O., S. 904 f.):

> "Long prior to the invasion of Austria he had taken up his abode in France and has never elected to accept the sovereignty of invader. Therefore, he never became a citizen of Germany. Moreover, if by German law he did become a German citizen, such citizenship was terminated by the Executive Order of November 25, 1941".

Somit hat die amerikanische Rechtsprechung den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur durch die österreichische Wohnbevölkerung anerkannt.

2. Sudetendeutsche

Auch über die Rechtswirksamkeit der Sammeleinbürgerung der Sudetendeutschen bestehen in der ausländischen Rechtsprechung erhebliche Meinungsdivergenzen.

Ein amerikanisches Urteil betrachtet eine solche Einbürgerung als rechtswirksam, indem es allerdings, entsprechend der oben wiedergegebenen Instruktion [16]), entscheidend auf die persönliche Haltung des Betroffenen abstellt [17]). Dieser letztere kam 1935 mit tschechoslowakischem Paß in die USA. Nach der Eingliederung des Sudetenlandes im Jahre 1938 erhielt er von einem deutschen Konsul in den USA einen deutschen Paß. Das Urteil des Circuit Court of Appeals enthält manche Ungenauigkeiten. Es behauptet z. B., daß "on September 29, 1938 the Munich Pact was entered into by

---

[14]) In England wurde die Änderung der Staatsangehörigkeit während des Krieges nicht anerkannt; siehe Makarov, Die deutschen Ausbürgerungen 1933–1945 im internationalen Rechtsverkehr, Festschrift für Leo Raape, 1948, S. 260 f.

[15]) Circuit Court of Appeals, Second Circuit, August 18, 1943: 137 Fed. 2nd, S. 903 *(U.S. ex rel. d'Esquiva* v. *Uhl).*

[16]) Siehe oben S. 330.

[17]) Circuit Court of Appeals, Third Circuit, June 18, 1946: 157 Fed. 2nd, S. 732 *(U.S. ex rel. Reichel* v. *Carusi).*

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Czechoslovakia and Germany", gibt dann allerdings richtig den Inhalt der diesbezüglichen Bestimmungen des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 wieder, nach welchem der Betroffene automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und fährt fort:

> "It is unnecessary under the circumstances of the instant case to discuss or to determine any question as to whether collective or unvoluntary naturalization is permissible under the law of nations or will be recognized under that of the United States or whether the United States recognized in any way the Munich Pact, the treaty of November 20, 1938 or any act flowing therefrom for it is abundantly clear from the record that Reichel himself welcomed German citizenship and that by the terms of the treaty last referred to he might acquire such citizenship if he wished to do so. He stated to the German authorities that he was willing to bear arms for the Reich. He applied for and received a German passport issued by a German consul in the United States upon that condition ... In short he elected to become and did become a German citizen".

Das am 18. Juni 1946 gefällte Urteil geht von der oben erwähnten »fiktiven« Staatsangehörigkeit aus und nimmt keine Rücksicht auf die Änderung der Rechtslage nach dem 8. Mai 1945. Es sagt u. a.:

> "Reichel became and remains a citizen of Germany. He has pointed to no established principle of law, and we can find none, which will serve to transmute willingly acquired German citizenship into Czechoslovakian citizenship".

Die niederländischen Entscheidungen in »sudetendeutschen« Fällen wenden das deutsche bzw. das tschechoslowakische Recht an, operieren also nicht mit einer fiktiven Staatsangehörigkeit. In zeitlicher Reihenfolge sind es folgende Entscheidungen [18]).

Das Urteil des Raad voor het Rechtsherstel, Afdeling Rechtspraak, vom 30. August 1951 [19]) betrachtet die Sudetendeutschen, auch wenn sie seit Juni 1938 in den Niederlanden wohnten, unter Berufung auf das Reichsgesetz vom 21. November 1938 über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich und auf das tschechoslowakische Dekret vom 2. August 1945 über die Staatsangehörigkeit von Personen deutschen und ungarischen Volkstums, als deutsche Staatsangehörige. Das Dekret vom 2. August 1945 hat die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit denjenigen Sudetendeutschen belassen, die sich als tschechoslowakische Staatsangehörige registrieren ließen. In dem Fall, der dem Gericht vorlag, hatten die Sudeten-

---

18) Vgl. Esselaar, De nationaliteit der Sudetenduitsers, Nederlands Juristenblad, 1956, S. 990 ff.; v. Czapski, Rechtsgeschäfte zwischen Deutschen und Niederländern während der Besetzung der Niederlande, Recht der internationalen Wirtschaft, 1956, S. 122.

19) Rechtsherstel, 1951, Nr. 113; vgl. International Law Reports, Year 1951, Case Nr. 67, S. 257 f.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

deutschen sich als Tschechoslowaken registrieren lassen, aber nicht bei einer tschechoslowakischen, sondern bei einer niederländischen Behörde. Eine solche Registrierung hielt das Urteil für unwirksam und erklärte daher diese Sudetendeutschen für Deutsche.

Das erstinstanzliche Urteil des Arrondissement-Rechtsbank Arnhem vom 17. Januar 1952 [20]) betrachtet dagegen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Sudetendeutsche als unwirksam, und zwar wegen der Völkerrechtswidrigkeit des Münchener Abkommens und des auf ihm beruhenden deutsch-tschechoslowakischen Vertrages vom 20. November 1938: die am Münchener Abkommen beteiligten Mächte haben über das Staatsgebiet eines dritten Staates verfügt, der unter Drohung einer Aggression zustimmen mußte [21]).

In der zweiten Instanz hat aber der Hof Arnhem durch Urteil vom 18. November 1952 in entgegengesetztem Sinne entschieden [22]) und die Rechtswirksamkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Sudetendeutschen anerkannt: der deutsch-tschechoslowakische Vertrag habe eine Situation geschaffen, die dann durch das tschechoslowakische Dekret vom 2. August 1945 betr. die Staatsangehörigkeit der deutschen und ungarischen Bevölkerung anerkannt und indirekt bestätigt worden sei [23]).

Das Urteil des Raad voor het Rechtsherstel, Afdeling Rechtspraak, vom 4. Juli 1955 [24]), das ein früheres Urteil desselben Raad vom 27. Mai 1953 [25]) revidiert hat, kam wiederum zu einem anderen Ergebnis mit folgender Argumentation: Das Urteil von 1953 ging davon aus, daß Staatsangehörigkeitsänderungen gegen den Willen des Betroffenen grundsätzlich unzulässig seien, daß aber der deutsch-tschechoslowakische Vertrag vom 20. November 1938 gewissen Bevölkerungsgruppen das Optionsrecht gewährleistet habe. Das

---

[20]) N. J. 1952 Nr. 260; vgl. International Law Reports, Year 1951, Case Nr. 63, S. 249.

[21]) «Dit accoord is volkenrechtelijk nietig, omdat de vier mogendheden daarbij beschikten over gebied en onderdanen van een mogendheid, die daarbij geen partij was; de anvaarding van het accoord door Tsjecho-Slowakije brengt daarin geen verandering, omdat deze onder bedreiging met aggressie is afgedwongen».

[22]) Hof Arnhem, 18. 11. 1952: N. J. 1953 Nr. 438; vgl. Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht, Jg. 1 (1953/54), S. 89; International Law Reports, Year 1951, Case Nr. 63, S. 251.

[23]) «... dat hier nog bij komt, dat het genoemde verdrag van 20. Nov. 1938 en de daarin vervatte toekenning van de Duitse nationaliteit aan inwoners van het door Duitsland bezette gebiedsdeel van Tsjecho-Slowakije althans indirect is erkend en bekrachtigd, door het Constitutioneel Decreet van de President van de Tsjecho-Slowaakse Republiek dd. 2. Aug. 1945 No. 33 regelende de vraag van het Tsjecho-Slowaaks staatsburgerschap van personen van Duitse en Hongaarse nationaliteit ...».

[24]) Rechtsherstel, 1955, S. 1215; vgl. Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht, Jg. 3 (1956), S. 80 ff.; in deutscher Übersetzung mit Anmerkung von Schätzel, Archiv des Völkerrechts, Bd. 5 (1955/56), S. 481 ff.

[25]) Rechtsherstel, 1953, S. 881.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Urteil von 1955 betont aber, daß, trotz Art. 7 des Münchener Abkommens (»Es wird Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt aus ihnen vorgesehen«), der Vertrag vom 20. November 1938 gerade der Bevölkerungsgruppe, zu der der Kläger gehörte, kein Optionsrecht gewährt habe [26]). Eine solche Aufzwingung der deutschen Staatsangehörigkeit ohne jede Möglichkeit einer Willensäußerung der betroffenen Personen widerspreche aber dem niederländischen *ordre public* und könne daher nicht anerkannt werden. Es sei daher völlig irrelevant, daß das tschechoslowakische Dekret vom 2. August 1945 die durch den Vertrag vom 20. November 1938 verliehene deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt und bekräftigt habe. Irrelevant sei auch, ob man annehmen müsse, daß die betreffenden Personen im Besitz der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit geblieben seien.

Das Urteil des Raad voor het Rechtsherstel, Afdeling Rechtspraak, vom 29. Juni 1956 hat unter Verwendung alter, aber auch neuer Argumente die deutsche Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen wiederum nicht anerkannt [27]). Das alte Argument ist das der Völkerrechtswidrigkeit (genauer Vertragswidrigkeit) des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages vom 20. November 1938: das im Münchener Abkommen festgelegte Optionsrecht sei im späteren Vertrag nicht verwirklicht worden. Die neuen Argumente können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Der Berliner Vertrag, der nur als Folge des Münchner Abkommens betrachtet werden müsse, sei von der Tschechoslowakei nur unter Zwang geschlossen worden [28]) und auch aus diesem Grund als nichtig zu betrachten. Zu dem Argument, daß das tschechoslowakische Dekret vom 2. August 1945 die Regelung des Vertrages vom 20. November 1938 anerkannt und gebilligt habe, bringt das Urteil vom 29. Juni 1956 neue Entgegnungen, die zum Teil auf der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung fußen. Die Ausbürgerung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei im Jahre 1945 habe das Unrecht, das Einzelpersonen zugefügt wurde, nicht beseitigen können. Unter Berufung auf die Ent-

---

[26]) Das Optionsrecht haben, gemäß § 4 des Vertrages nur »deutsche Volkszugehörige, die tschechoslowakische Staatsangehörige bleiben«, bekommen (also nicht diejenigen Personen, die gemäß § 1 des Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit ohne das Recht, für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit zu optieren, erworben haben). Dieses Argument der »Vertragswidrigkeit« des Vertrages vom 20. 11. 1938 finden wir schon bei Seidl-Hohenveldern, Die Staatsbürgerschaft der Volksdeutschen: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 2 (1949/50), S. 313 f.

[27]) Rechtsherstel, 1956, S. 1345; N. J. 1956 Nr. 471. Vgl. Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht Jg. 4 (1957), S. 88 ff.

[28]) «Overwegende echter, dat ook de rechtsgeldigheid van het verdrag in zijn geheel niet kan worden aanvaard, omdat dit onder evidente, onontkoombare, onrechtmatige dwang door Tsjechoslowakije werd gesloten ...».

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

scheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts in Sachen Czastka und in Sachen Rubisch meint das niederländische Urteil, es komme vor allem darauf an, ob die betreffende Person »ständig den erforderlichen Willen bekundet hatte, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden«. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß auch das Bundesgesetz vom 22. Februar 1955 sich zu dem gleichen Grundsatz, wenn auch in abgeschwächter Form, bekenne [29]). Hervorzuheben ist, daß dieses Gesetz nicht ohne weiteres zur Anwendung gebracht wurde (vor allem die Bestimmungen über das Ausschlagungsrecht): auf einen der Kläger, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hatte, konnte das Gesetz ohne weiteres angewandt werden. Das ist aber darauf zurückzuführen, daß das niederländische Urteil und das deutsche Gesetz von verschiedenen Prämissen ausgingen: das Urteil geht von der Nichtigkeit des Vertrages von 1938, das Gesetz von seiner Wirksamkeit aus [30]).

Unter der Rubrik der Sudetendeutschen möchte ich, abschließend, ein Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs erwähnen, obwohl es dem Gericht selbst nicht klar war, ob der Beklagte ein Sudetendeutscher, ein Protektoratsdeutscher oder ein auf persönlichen Antrag eingebürgerter Deutscher war. Das Urteil des österreichischen OGH [31]) hielt unter jeder dieser Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit des Beklagten für weiterbestehend. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit habe der Beklagte seine frühere tschechoslowakische Staatszugehörigkeit verloren. Das tschechoslowakische Dekret vom 2. August 1945 erkläre den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft – es handle sich um einen Wiedererwerb – für unzulässig, der Beklagte bleibe daher auf Grund dieses Dekrets weiter deutscher Staatsbürger.

3. Danziger und Polen

a) Mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Danziger [32]) hatten sich amerikanische und niederländische Gerichte zu befassen.

Ein Urteil des amerikanischen Circuit Court of Appeals vom 13. April 1948 [33]) legt wiederum, unter Berufung auf die amtliche Publikation des

---

[29]) «... welke voorwaarde van persoonlijke aanvaarding van de Duitse nationaliteit in navolging van deze arresten (zij het dan ook verzwakt) ook werd opgenomen in het z. g. n. 'Gesetz zur Bereinigung der Sammeleinbürgerungen' van 22 februari 1955 ...».

[30]) Siehe unten S. 343 f.

[31]) Österr. OGH, 6. 5. 1946: Österreichische Juristen-Zeitung, 1946, S. 364 (Nr. 432).

[32]) Vgl. Menzel, Zur Frage der Danziger Staatsangehörigkeit, Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, 1949, S. 886 ff.; Mrose, Die Danziger Staatsangehörigkeit, Dissertation, Tübingen 1951.

[33]) Circuit Court of Appeals, Second Circuit, April 13, 1948 *(U.S. ex rel. Zeller* v. *Watkins):* 167 Fed. 2nd, S. 279.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Justizdepartments "Questions and Answers on Regulations concerning Aliens of Enemy Nationalities" [34]), entscheidendes Gewicht auf die persönliche Haltung des eingebürgerten Danzigers. Der Betreffende war 1914 in Danzig geboren, erwarb von Rechts wegen 1920 die Danziger Staatsangehörigkeit, kam 1936 mit einem Danziger Paß nach USA, hat sich aber nach der Eingliederung Danzigs in das Deutsche Reich immer als Deutscher benommen. In allen von ihm an die amerikanischen Behörden eingereichten Eingaben hat er sich als deutschen Staatsangehörigen bezeichnet, hat sich im deutschen Konsulat in New York zur Absolvierung der Wehrpflicht registrieren lassen und sich etwas später als Freiwilliger gemeldet. Im Jahre 1943 wurde er als feindlicher Staatsangehöriger interniert, wobei er im Internierungslager Unterstützung seitens der deutschen Behörden bekam, und sollte 1946 nach Deutschland ausgewiesen werden. Das gerichtliche Verfahren hatte die Aufhebung der Ausweisungsanordnung zum Gegenstand. Das Urteil beruft sich auf das deutsche Gesetz vom 1. September 1939 über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich (RGBl. I, S. 1547). Dem Gericht wurde allerdings vorgetragen, daß »nähere Vorschriften«, nach deren Maßgabe die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Danziger gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. September 1939 erworben werden sollte, nicht aufzufinden waren [35]). Dies hielt aber das Gericht für unwesentlich:

> "But we cannot doubt that it was the intention of Germany to absorb as nationals former Danzigers despite lack of 'more detailed provisions' ".

In der oben bereits erwähnten amtlichen Publikation "Questions and Answers on Regulations concerning Aliens of Enemy Nationalities" werden neben den *former residents* des Sudetenlandes und der Slowakei auch die von Danzig erwähnt. Sie sollten nicht als feindliche Staatsangehörige behandelt werden, wenn sie sich nicht freiwillig als Deutsche benommen hatten. Da im vorliegenden Fall das Bekenntnis des Betroffenen zu Deutschland vor dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg nachgewiesen war, wurde er als Deutscher behandelt.

Aus den Niederlanden liegen in Bezug auf Danziger zwei Entscheidungen des Raad voor het Rechtsherstel vor, von denen die eine sie als Nicht-Deut-

---

[34]) Siehe oben S. 330.

[35]) Als solche »nähere Vorschriften«, die allerdings vorbehaltlich einer abschließenden gesetzlichen Regelung einen vorläufigen Charakter trugen, sind die Vorschriften des Runderlasses des Reichsministers des Inneren vom 25. 11. 1939 (abgedruckt bei Massfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl. 1955, S. 239 f.), der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 3. 1941 (a. a. O., S. 241 f.) und des Runderlasses des Reichsministers des Innern betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige vom 13. 3. 1941 (a. a. O., S. 244 ff.) zu betrachten.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sche, die andere als Deutsche betrachtet [36]). Die erste Entscheidung (*in re* Krüger) betrachtet die Eingliederung Danzigs als eine militärische Okkupation der Freien Stadt. Diese Eingliederung sei von den westlichen Alliierten nicht anerkannt worden, sie betrachteten die Freie Stadt Danzig als weiter bestehend. Die weiteren Ereignisse, wie die Unterstellung Danzigs unter die polnische Verwaltung und seine Eingliederung in das polnische Staatsgebiet durch Polen, brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Aus ihnen könnte höchstens die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die außerhalb Danzigs wohnenden Danziger staatenlos geworden seien.

Tags darauf erklärte eine andere Kammer der Afdeling Rechtspraak unter genauer Analyse der einschlägigen deutschen Bestimmungen die ehemaligen Danziger für Deutsche; die Annexion bedürfe keiner internationalen Anerkennung, um rechtswirksam zu sein. Die Niederlande haben zudem gegen die Annexion Danzigs nicht protestiert. Nach 1945 sei Danzig als Freie Stadt nicht wieder entstanden. Es könne daher nur angenommen werden, daß die Danziger entweder automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, oder daß sie provisorisch staatenlos geworden seien, um dann nach Maßgabe des deutschen Rechts die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, was auch geschehen sei.

b) Im deutschen Schrifttum gab es über die Einbürgerung polnischer Staatsangehöriger in den eingegliederten Ostgebieten verschiedene Meinungen. Geilke vertrat den Standpunkt, daß diese Einbürgerungen keine Sammeleinbürgerungen waren, da es in den eingegliederten Ostgebieten keine automatische Eindeutschung gab: der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hatte zur Voraussetzung die Eintragung in die Deutsche Volksliste, die nur auf individuellen Antrag erfolgte [37]). Dagegen meinte Hans-Joachim Becker, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit infolge der Eintragung in die Deutschen Volkslisten dürfe nicht als individuelle Einbürgerung betrachtet werden [38]), vor allem weil die Eintragung in die einzelnen Kategorien von Volkslisten verschiedene staatsangehörigkeitsrechtliche Wirkungen habe. Dieser Streit, in dem ich mich der Ansicht Beckers anschließen würde (schon weil die Nicht-Eintragung in die Deutsche Volksliste mit sehr

[36]) Die Urteile waren von zwei verschiedenen Kammern der Afdeling Rechtspraak gefällt: 13. 9. 1951 (Rechtsherstel 1951 Nr. 108); vgl. International Law Reports, Year 1951, Case Nr. 68, S. 258 f.; und vom 14. 9. 1951 (Rechtsherstel 1951 Nr. 110); vgl. International Law Reports, Year 1951, Case Nr. 69, S. 260 ff. Vgl. Verzijl, De nationaliteit der Danzigers: Nederlands Juristenblad, 1954, S. 785 ff. und Esselaar, De nationaliteit der Danzigers: a. a. O., S. 971 f.

[37]) Geilke, Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen aus Polen: Die Öffentliche Verwaltung, 1954, S. 545 ff. (549).

[38]) Hans-Joachim Becker, Nochmals: Zur Frage der Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen aus Polen: a. a. O., 1955, S. 47 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

beträchtlichen polizei- und vermögensrechtlichen Nachteilen verknüpft war [39]), ist jetzt durch das Bundesgesetz vom 22. Februar 1955 zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BGBl. I, S. 65) im Sinne von Becker entschieden worden: die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 in der Fassung vom 31. Januar 1942 steht auf der Liste der Bestimmungen betr. die Sammeleinbürgerungen, die im § 1 des genannten Gesetzes aufgezählt sind.

Über die Staatsangehörigkeit der ehemaligen polnischen Staatsangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten liegen zwei österreichische und eine niederländische Entscheidung vor.

Die Entscheidungen des OLG Wien vom 21. November 1945 [40]) und des österreichischen OGH vom 24. Januar 1946 [41]) (in derselben Sache) vertreten den Standpunkt, daß die einmal auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste erworbene Staatsangehörigkeit so lange weiter besteht, als sie nicht durch eine gesetzliche Regelung den betreffenden Personen aberkannt und eine andere zuerkannt wird oder sie »als staatenlos erklärt werden«.

Dagegen hat sich die niederländische Afdeling Rechtspraak in einem Urteil vom 17. Juli 1956 [42]) in dem Sinne geäußert, daß die Verordnungen über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bevölkerung eines bloß militärisch besetzten Gebietes »im flagranten Widerspruch zum Völkerrecht stehen« und daher vollständig nichtig seien. Der durch die Eintragung in die Deutsche Volksliste auf Grund der Verordnung vom 4. März 1941 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit wurde daher jede Rechtswirksamkeit abgesprochen.

4. Jugoslawische Staatsangehörige aus der Untersteiermark, Kärnten und Krain

Die Eingliederung der Untersteiermark, Kärntens und Krains in das Staatsgebiet des Deutschen Reiches war eigentlich eine Eingliederung in das Staatsgebiet des ehemaligen selbständigen Österreichs. Bereits in der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung Österreichs vom 29. Mai 1945 (Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1945 Nr. 16) wurde festgestellt, daß die »Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in

---

39) Siehe Geilke, a. a. O., 550.

40) Österreichische Juristenzeitung, 1946, S. 37 (Nr. 8).

41) Juristische Blätter, 1946, S. 142 f.

42) Unveröffentlicht. Ich möchte Herrn Professor Dr. Seidl-Hohenveldern, Saarbrücken, für die Mitteilung dieses Urteils auch an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains« vom 14. Oktober 1941 aufgehoben sei.

Mit der Staatsangehörigkeit eines Volksdeutschen aus den eingegliederten jugoslawischen Gebieten hat sich das OLG Graz in einer Entscheidung vom 27. Mai 1946 [43]) befaßt. Gemäß dieser Entscheidung lag dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in diesem Fall »das Territorialprinzip in der allerdings abgeschwächten Form der bloß verwaltungsrechtlichen Eingliederung zugrunde«. Gemeint war die Annexion während des Krieges. Die auf diese Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit sei mit dem Heimfall der bezeichneten Gebiete an Jugoslawien, also mit dem Hinfälligwerden des ihre Erwerbung bedingenden gebietsmäßigen Substrates »nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen wieder verloren« gegangen. Hat aber der Beklagte, sagt das OLG Graz, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren (hier beruft sich das OLG auch auf die oben erwähnte Kundmachung der österreichischen Regierung vom 29. Mai 1945), »dann wirft sich die Frage auf, ob er damit kraft des Territorialprinzips die jugoslawische Staatsangehörigkeit selbsttätig wieder erlangt hat«. Diese Frage verneint das Gericht schon deshalb, »weil es gerichtsbekannt ist, daß die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien alle Volksdeutschen des Landes verweist, daher von der jugoslawischen Staatsbürgerschaft ausschließt«. Da der Beklagte, nach Ansicht des OLG, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die jugoslawische nicht wieder erworben hat, wurde er als staatenlos betrachtet. Die Entscheidung des OLG Graz läßt somit den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht von dem Erwerb der jugoslawischen abhängen. Es sei nebenbei bemerkt, daß nach jugoslawischen Recht der Verlust der jugoslawischen Staatsangehörigkeit nicht automatisch, sondern nur durch individuelle Ausbürgerungen erfolgen konnte [44]). Das Urteil des OLG Graz hat dies übersehen.

IV. Der Überblick über die ausländische Rechtsprechung in den die deutschen Sammeleinbürgerungen betreffenden Sachen erlaubt aus dieser Rechtsprechung einige Thesen zu entnehmen, die mit Rücksicht auf den »allgemeinen Teil« des Staatsangehörigkeitsrechts nicht übersehen werden dürfen.

1. Staatsangehörigkeitserwerb bei Annexionen

Die amerikanische Rechtsprechung hat den Grundsatz formuliert, daß bei Staatensukzession nach gemeinem Völkerrecht nur die Wohnbevölkerung des annektierten Gebietes automatisch die Staatsangehörigkeit des annektie-

[43]) Österreichische Juristen-Zeitung 1946, S. 317 (Nr. 356).

[44]) Siehe Hans-Joachim Seeler, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Jugoslawien, 1956, S. 51 f.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

renden Staates erwirbt. Ein Österreicher, der im Jahre 1938 in den Vereinigten Staaten wohnte, hat somit, nach der Auffassung des Circuit Court of Appeals, die deutsche Staatsangehörigkeit durch den »Anschluß« nicht erworben [45]). Die Praxis der einzelnen Länder ist, was diese Frage anbetrifft, beim Fehlen von Staatsverträgen nicht einheitlich [46]). Die Vereinigten Staaten vertraten aber grundsätzlich den Standpunkt, daß bei einer *incorporation* der politische Status, also die Staatsangehörigkeit, nur der *inhabitants* geändert wird [47]). Auch in der Doktrin sind die Ansichten geteilt [48]). Es wird bezweifelt, ob bei totaler Annexion nur diejenigen Angehörigen des untergegangenen Staates die Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates automatisch erwerben, die im Zeitpunkt der Annexion ihren Wohnsitz im annektierten Staatsgebiet hatten, oder diejenigen, die in diesem Gebiet geboren sind, oder ob alle Angehörigen des untergegangenen Staates, ganz gleich, wo sie am Stichtag ihren Wohnsitz hatten und wo sie geboren sind, automatisch die Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates erwerben. Die amerikanische Rechtsprechung ist auch in Bezug auf die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen des »Anschlusses« Österreichs der Tradition der amerikanischen Praxis treu geblieben.

2. Nachprüfung der Völkerrechtsmäßigkeit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Normen

Eine Anzahl der oben besprochenen niederländischen Entscheidungen prüft die Völkerrechtsmäßigkeit der deutschen Rechtsvorschriften nach und weigert sich, völkerrechtswidrige Normen anzuwenden.

Sogar Normen eines bilateralen Vertrags werden auf Einklang mit einem vorausgegangenen multilateralen Staatsvertrag geprüft. Wie oben dargelegt, wollen einige niederländische Entscheidungen die im deutsch-tschechoslowakischen Vertrag vom 20. November 1938 durchgeführte Regelung der Staatsangehörigkeit von Sudetendeutschen nicht anerkennen, weil diese Regelung,

[45]) Siehe oben S. 332.

[46]) Siehe Beispiele bei Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1947, S. 102 f., Anm. 46.

[47]) Siehe John Bassett Moore, A Digest of International Law, vol. 3, S. 311 ff. (§ 379), der allerdings auch eine Anzahl von entsprechenden Beispielen aus den eine Gebietszession regelnden Staatsverträgen bringt. Vgl. ferner Edwin Borchard, Collective Naturalization after Conquest – Its Inapplicability to Non-residents, American Journal of International Law, vol. 37 (1943), S. 634 ff. und Oppenheim-Lauterpacht, International Law, vol. I, 8th ed. 1955, S. 531 f. (§ 240).

[48]) Vgl. die Zusammenstellung bei Hansjörg Jellinek, Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Heft 27), 1951, S. 116 ff.; O'Connell, The Law of State Succession, 1956, S. 251 ff., und vor allem Halleck, International Law, vol. 2, 1908, S. 506 ff.; siehe auch Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl., 1955, S. 238.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

soweit sie einem Teil der durch sie betroffenen Bevölkerung das Optionsrecht nicht gewährt, dem dieses Recht gewährenden Münchener Abkommen vom 29. September 1938 widerspricht.

Diese Entscheidungen dürfen somit als ein Beispiel zu dem Problem der Behandlung von sich widersprechenden völkerrechtlichen Normen betrachtet werden [49]), und zwar zu dem Problem des Widerspruchs zwischen den Vorschriften eines multilateralen und eines bilateralen Vertrags [50]). In der Doktrin wurde die Ansicht vertreten [51]) (obwohl sie nicht unbestritten blieb), daß bei einer Diskrepanz zwischen einem Kollektivvertrag und einem bilateralen Vertrag der Vorrang den Vorschriften des Kollektivvertrags gebührt. Kann aber ein Verstoß gegen einen multilateralen Vertrag, der eine Rahmenbestimmung enthält, die Unwirksamkeit aller Vorschriften des bilateralen Vertrages hervorrufen, welche die Rahmenvorschrift ausgefüllt haben, und dadurch den multilateralen Vertrag undurchführbar machen? Ich möchte es bezweifeln. Die niederländischen Urteile betrachten aber die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Sudetendeutschen als nichtig, nur weil dem volksdeutschen Teil der sudetendeutschen Bevölkerung das im Münchener Abkommen vorgesehene Optionsrecht nicht gewährt wurde. Das geht wohl zu weit.

Wie ich an anderer Stelle dargelegt habe, ist die Behandlung der völkerrechtswidrigen innerstaatlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Normen nicht einheitlich [52]). Aus der Praxis lassen sich Beispiele entnehmen, in welchen man sich direkt auf die Völkerrechtswidrigkeit staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften berufen hat, um ihre Anwendung auszuschalten. Andererseits wurde auch die Ansicht vertreten, daß eine eventuelle Völkerrechtswidrigkeit einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Norm nur zu einer diesbezüglichen Beanstandung gegenüber dem Staat, der diese Norm erlassen hat, führen kann, daß aber, soweit sie nicht aufgehoben ist, ihre Anwendung nicht ausgeschaltet werden darf. In unserem Fall kam es aber nicht auf die Völkerrechtswidrigkeit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Norm als solcher an, sondern auf die Völkerrechtswidrigkeit von Rechtsvorgängen, auf die die betreffende staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung zurückzuführen war, nämlich die Völkerrechtswidrigkeit der von Deutschland vorgenommenen Annexionen. Es war also eine Nichtanerkennung von Rechtssätzen, die auf

---

[49]) Siehe Fauchille, Traité de Droit international public, Tome I 3 (1926), S. 300 ff.; Charles Rousseau, De la compatibilité des normes juridiques contradictoires dans l'ordre international, Revue Générale de Droit International Public, Année 39 (1932), S. 133 ff.; Charles Rousseau, Droit international public, 1953, S. 43 f. (Nr 47).

[50]) Charles Rousseau, De la compatibilité ..., a. a. O., S. 139 ff.

[51]) So Fauchille, a. a. O., S. 301.

[52]) Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1947, S. 183 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Rechtsvorgänge zurückzuführen sind, denen die Wirksamkeit abgesprochen wird [53]).

So haben die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA nach der Bildung des »Protektorats Böhmen und Mähren« der deutschen Regierung mitgeteilt, daß sie die Neuordnung in der Tschechoslowakei nicht anerkennen [54]). Nach dem Communiqué des tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 17. November 1939 [55]) zu urteilen, wurden Konsequenzen daraus aber nur in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der in den betreffenden Ländern lebenden Tschechoslowaken gezogen:

«4. Les gouvernements de la France et de la Grande-Bretagne, le 18 mars 1939, et le gouvernement des Etats-Unis d'Amérique, le 20 mars 1939, ont signifié à l'Allemagne qu'ils ne reconnaissent pas l'état de choses créé par son acte de violence à l'égard de la Tchécoslovaquie . . .

6. Pour la même raison, les trois susdits gouvernements ont reconnu les ressortissants tchécoslovaques résidant dans le territoire de leurs pays respectifs comme citoyens de la République tchécoslovaque, en sorte qu'après la déclaration de la guerre les ressortissants tchécoslovaques jouissent de tous les avantages reconnus aux citoyens d'un pays allié».

Die genannten niederländischen Entscheidungen gehören somit zu der gleichen Kategorie von Fällen wie die Behandlung der Staatsangehörigkeit von Angehörigen der baltischen Staaten durch Regierungen, welche die Eingliederung dieser Staaten in die Sowjetunion nicht anerkannt haben.

3. Ordre public

Die Entscheidung des Raad voor het Rechtsherstel, Afdeling Rechtspraak, vom 4. Juli 1955 [56]) lehnt die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Sammeleinbürgerungen ab, weil sie gegen den inländischen *ordre public* verstoßen. An einer anderen Stelle habe ich ausgeführt [57]), daß die Berufung auf die Vorbehaltsklausel auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts nur dann zu begründen ist, wenn ein Verstoß einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Norm gegen das Völkerrecht zugleich als ein Verstoß gegen den inländischen *ordre public* betrachtet wird. Sonst ist die Schaffung einer fiktiven, nach der zuständigen Rechtsordnung nicht bestehenden Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit nicht zu begründen. Dieses Argument müßte auch im vorliegenden Fall Geltung haben.

Makarov

---

53) Siehe darüber Makarov, a. a. O., S. 178 ff.

54) Siehe Korkisch, Zur Frage der Weitergeltung des Münchener Abkommens, in dieser Zeitschrift, Bd. 12, S. 98. Vgl. auch Raschhofer, Die Sudetenfrage, 1953, S. 226 ff

55) Abgedruckt bei Korkisch, a. a. O., S. 95 f.

56) Siehe oben S. 335.

57) Makarov, Règles générales du droit de la nationalité: Recueil des Cours, 1949 I (74), S. 329 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1957/58 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht